

Otto I. von Bamberg (1102—1139) angehörten, sind durch vier wesentliche Abweichungen von den ursprünglichen Hirsauer Forderungen gekennzeichnet ¹¹⁹). Im Rahmen der Reformierung des monastischen Lebens förderten Konrad und Otto die Einrichtung von Prämonstratenserstiftungen, d. h. die Reformer wünschten die Ausübung von Seelsorge und Predigt im Gegensatz zu den Hirsauer Reformbestrebungen, die auf der Grundlage der Regula s. Benedicti das benediktinische Mönchtum zu den ursprünglichen Idealen zurückführen wollten.

Noch einschneidender waren die Ziele des Salzburger Reformerkreises in der Gestaltung der Rechtsstellung der reformierten Klöster. In den meisten Fällen erhielten die Neugründungen, aber auch die reformierten Klöster den Status bischöflicher Eigenklöster, d. h. sie wurden dem jeweiligen Hochstift übereignet ¹²⁰). Die Formen der Bindung an das Bistum waren allerdings unterschiedlich. So sehen wir vereinzelt die klösterliche Vermögensverwaltung in die Hand des Bischofs übergehen ¹²¹), während in anderen Fällen die Abhängigkeit vom Bistum nur an der Ausstattung des Klosters mit hochstiftischem Besitz erkennbar ist ¹²²). In allen Fällen war aber die Gestaltung des Vogteiverhältnisses dem Bischof überantwortet ¹²³). Entweder behielt er die Vogtei selbst in Händen, wie es in der Regel bei den eigentlichen Bischofsgründungen der Fall war, oder er setzte von sich aus einen Vogt ein. Erbvogteien blieben jedoch meist bestehen ¹²⁴). In einigen Fällen kann allerdings beobachtet werden, daß die Stifterfamilie auf ihre alten Vogtrechte zugunsten des Klosters verzichtete ¹²⁵). In diesen Fällen behielt sich der Bischof dann die Bestätigung des Vogtes vor. Der Reformerkreis um Konrad hat also weder die Unabhängigkeit vom Bischof noch die freie Vogtwahl zugestanden und hatte sich damit von dem Hirsauer Ideal der *Libertas monasterii* weit entfernt.

Speziell für die von Erzbischof Konrad I. und Otto von Freising reformierten Klöster sollte noch eine weitere Forderung Bedeutung erlangen. Sie beanspruchten für sich das Recht der Zustimmung zur Wahl der klösterlichen Eigenkirchenpriester ¹²⁶). Zu dieser Forderung wird im folgenden Kapitel ausführlicher Stellung genommen werden müssen.

¹¹⁹) S. Brackmann a. a. O. S. 37 f., 41 ff., 48, 50 f.

¹²⁰) S. Brackmann a. a. O. S. 37.

¹²¹) S. Brackmann a. a. O. S. 43.

¹²²) S. Brackmann a. a. O. S. 37.

¹²³) S. Brackmann a. a. O. S. 66 ff.

¹²⁴) S. Brackmann a. a. O. S. 67 f.

¹²⁵) S. Brackmann a. a. O. S. 55.

¹²⁶) Vgl. Brackmann a. a. O. S. 62 f.